



## Statuten – Verein „Rum Lounge“

### Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen *Rum Lounge* besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Art. 2

Der Verein dient der Sammlung und Verbreitung von Wissen zu zuckerrohrbasierten Destillaten (Rum, Rhum agricole, Cachaça usw.) und soll hierbei eine Austauschplattform für seine Mitglieder hinsichtlich der Geschichte, Kultur, Herstellungsverfahren usw. rund um diese Edeldestillate bieten.

Zu diesem Zweck wird der Verein beispielsweise folgendes organisieren:

- Durchführung von Degustationen und Fachvorträgen;
- Austausch von Informationen zu Destillaten sowie Bereitstellung eines Tauschforums über eine vereinseigene Internet-Plattform;
- Aufbau einer vereinseigenen Sammlung an Destillaten;
- gemeinsamer Besuch von Fachmessen und Brennereien (im In- und Ausland);
- Flaschenteilungen besonders seltener Destillate.

Die Finanzierung erfolgt entweder über Vereinsmittel, über zusätzliche Teilnehmerbeiträge und/oder über Beiträge von Kollektivmitgliedern. Die Beiträge können in finanzieller Form sein oder als Sachleistung erfolgen.

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Lutzenberg (AR). Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

#### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Einzel- und Familienmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Bei der Aufnahme neuer Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglieder in den Verein haben diese eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

### **Art. 7**

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Familienmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern.

### **Art. 8**

Beitrittsgesuche von Einzel-, Familien- oder Kollektivmitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (Einzel-, Familien-, Ehren- und/oder Kollektivmitglieder) und informiert die Generalversammlung darüber.

### **Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung der juristischen Person.
- b) den Austritt. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- c) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

## **Generalversammlung**

### **Art. 10**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### **Art. 11**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Jahresberichts des Vorstands, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetabschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### **Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus mittels Versendung der Traktanden einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

### **Art. 13**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

**Art. 14**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen der Statuten erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht; die Einzelmitglieder und die Kollektivmitglieder besitzen je eine Stimme. Die Familienmitglieder besitzen pro Person eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 15**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

**Art. 16**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

**Art. 17**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Aktivitäten des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin sowie die Entlastung des Vorstands;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder (nur alle 3 Jahre);
- andere Vorschläge.

**Art. 18**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

**Art. 19**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

**Vorstand****Art. 20**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Leitung des Vereins;
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Entscheidung in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

**Art. 21**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Es besteht keine Einschränkung hinsichtlich der Wiederwahl. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

**Art. 22**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

**Art. 23**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

**Art. 24**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

**Art. 25**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

**Revisionsstelle****Art. 26**

Der Verein verzichtet ausdrücklich auf eine Revisionsstelle. Der Kassier legt der ordentlichen Generalversammlung zwecks Abnahme die Jahresabrechnung vor.

**Auflösung****Art. 27**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 01.10.2014 in Lutzenberg (AR) angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

Herr Ralf Sevenheck

Die Vertreter/innen des Vereins

Frau Rumania Sanchez de Sevenheck; Herr Matthias Wittig;  
Frau Marbelis Tamayo Lopez; Herr Dr. Sven Wolter; Frau  
Cristiane Conceição de Oliveira Wolter